

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE STADTBÜCHEREI GRÜNBERG

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Grünberg ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Grünberg. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Benutzung ist kostenpflichtig. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Bibliothek und durch amtliche Bekanntmachungen bekannt gegeben.
- (4) Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Grünberg anerkannt.

§ 2

Anmeldung, Leseausweis

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Leseausweises erforderlich.
- (2) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Pass mit Meldebescheinigung an.
- (3) Bei Kindern ist vom 6. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres die schriftliche Einverständniserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular erforderlich. Der/die gesetzliche Vertreter/in verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Der/die Benutzer/in erkennt mit seiner/ihrer Unterschrift auf dem Leseausweis die Benutzungs- und Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung an.
- (5) Mit der Unterschrift auf dem Leseausweis gibt der/die Benutzer/in die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Datenverarbeitung der Angaben zur Person. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und dienen lediglich dem internen Dienst der Bibliothek. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet, noch an Dritte weitergegeben.

- (6) Der/die Besitzer/in ist verpflichtet, der Bibliothek Änderung des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind, oder die Bibliothek es verlangt.
- (8) Für die Ausstellung eines Leseausweises wird keine Gebühr erhoben. Für den Ersatz eines abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweises wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.

§ 3

Entleihung

- (1) Für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Leseausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Gegen Vorlage des Leseausweises werden Medien aller Art gemäß der festgesetzten Leihfrist ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt für Bücher 14 Tage. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der entleihbaren Medien pro Benutzer/in zu begrenzen.
- (4) Die entliehenen Medien sind der Bibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei der Rückgabe der Medien hat der/die Benutzer/in die Entlastung abzuwarten.
- (5) Die Bibliothek kann Medien von der Ausleihe ausschließen, dies gilt zum Beispiel für wertvolle und seltene Bücher, Nachschlagewerke des Informationsbestandes, Präsenzliteratur, Zeitung etc..

§ 4

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen und Beschädigungen zu schützen. Er/sie hat dafür zu sorgen, dass sie nicht mißbräuchlich benutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem/der Benutzer/in auf erkennbare Mängel hin zu prüfen.
- (3) Der/die Benutzer/in haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf sein/ihr Verschulden. Für jede Beschädigung oder Verlust ist der/die Benutzer/in bzw. deren/dessen gesetzliche/r Vertreter/in gegenüber der

Stadt Grünberg schadenersatzpflichtig. Für Schäden, die durch die mißbräuchliche Benutzung des Leseausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzer/in gegenüber der Stadt Grünberg schadenersatzpflichtig.

- (4) Verlust oder Beschädigung von Medien sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Als Beschädigung gilt unter anderem auch das Abändern des Buchtextes, Bemerkungen, Unterstreichungen, Veränderungen von Software etc. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst beheben zu lassen.
- (5) Hat der/die Benutzer/in die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Schadenersatz verlangt werden.
- (6) Bei Benutzern/Benutzerinnen unter 14 Jahren kann der Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung (§ 2 Abs. 3) auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/in verlangt werden.
- (7) Die Bibliotheken überprüfen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten die zu Benutzungszwecken angebotene Software auf Viren. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Bestand entfernt. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Medien und Programmen an Dateien, Datenträgern und Hardware des Benutzers/der Benutzerin entstehen.
- (8) Die Bibliothek haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände des Benutzers/der Benutzerin.

§ 5

Gebühren und Einziehung

- (1) Benutzer/innen, die ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben haben, werden nach dreimonatiger Überschreitung gemahnt.
- (2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr gemäß Gebührenordnung zu entrichten. Die Stadtkasse erhebt die entsprechenden Mahngebühren. Die Höhe der Versäumnisgebühr berechnet sich nach den tatsächlich abgelaufenen Ausleihtagen, unabhängig vom Datum des Poststempels bei Erhalt einer schriftlichen Mahnung. Die Versäumnis- und Verwaltungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der/die Benutzer/in keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (3) Hat der/die Benutzer/in Medien oder Gebühren trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurückgegeben bzw. bezahlt, kann die Bibliothek:
 - a) die Medien/die Gebühren durch andere Vollstreckungsbehörden einziehen lassen,
 - b) Ersatzbeschaffungen durchführen oder Wertersatz verlangen,
 - c) ggf. Mittel des Verwaltungszwangs auf dem Rechtsweg in Anspruch nehmen.

- (4) Die Bibliothek kann zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Benutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der Bibliothek beziehen, einschränken.

§ 6

Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Bibliothek übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen, Essen, Trinken und störendes Verhalten ist in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.

§ 7

Benutzungsausschluß

- (1) Wer in grober Weise oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Bibliothek zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.
- (2) Alle Verpflichtungen, die aufgrund dieser Benutzungsordnung für den Benutzer/die Benutzerin entstanden sind, bleiben auch nach einem Benutzungsausschluß bestehen.

§ 8

Erfüllungsort

- (1) Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Bibliothek sind in Grünberg zu erfüllen.

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Benutzungsordnung und die Gebührenordnung treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bis dahin geltenden Übergangsbestimmungen treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Gebührenordnung für die Stadtbücherei Grünberg

Entleihe:	0,10 Euro pro Buch (für 14 Tage Leihfrist)
Nachgebühr	0,10 Euro pro Buch und Woche für überschrittene Leihfrist
Versäumnisgeb.:	1,00 Euro pro Buch nach Ablauf von 3 Monaten
	2,00 Euro pro Buch nach Ablauf von 4 Monaten

* Inhabern der Ehrenamts-Card wird die Gebühr für die Entleihe erlassen. Nachgebühr und Versäumnisgebühren bleiben bestehen.

Mahngebühren werden von der Stadtkasse Grünberg in entsprechender Höhe und nach jeweiliger Länge der Zahlungssäumnis erhoben.

Ausstellung Leseausweis: Die Erstaussstellung des Leseausweises ist kostenlos. Für eine Ersatzbeschaffung bei Verlust oder Beschädigung werden 5,00 Euro erhoben.

* zuletzt geändert am 09.02.2006, mit Wirkung vom 24.02.2006.

Grünberg, den 18. Oktober 2002

**DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG**

Damaschke
Bürgermeister

Die Nr. 6 des 9. Jahrganges der „HEIMAT-ZEITUNG-GRÜNBERG“ wurde am 06. Februar 2003 ausgegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Grünberg vom 09.02.2006 wurde mit der Nr. 8 des 12. Jahrganges der Heimat-Zeitung Grünberg am 23. Februar 2006 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.